Mitglied im
Deutschen Segler-Verband

SEGELVEREIN SAALBURG e.V.

Ausschreibung

Herbstregatta 2012

Datum:	**08. und 09.09.2012**
Veranstalter:	Segelverein Saalburg e.V.
Revier:	Bleilochtalsperre – Klosterplatte
Bootsklassen:	P ; XY ; Y ; F ; B ; 420er ; O; Laser; Kreuzer
Vorraussetzung:	Jeder Teilnehmer muss Mitglied in einem DSV- und LSB-Verein sein. Mit der Abgabe der Meldung verpflichten sich die Teilnehmer zur Beachtung der Wettfahrtregeln, bestätigen den Haftungsausschluss des Veranstalters und die Mitgliedschaft in einem DSV- und LSB-Verein.
Meldungen:	Onlineanmeldung bis 06.09.2012 über: https://www.raceoffice.org/herbstregatta2012 Am Samstag, den 08.09.2012, von 11.00-12.00 Uhr kann das Startgeld im Org.-Büro bezahlt werden.
Startgeld:	Optimisten 5 Euro Einmannboote 7,50 Euro Zweimannboote 10 Euro
Ablaufplan:	08.09.2012 14.00 Uhr Start zur ersten Wettfahrt 09.09.2012 10.00 Uhr Start zur ersten Wettfahrt des Tages
Siegerehrung:	1,5 Std. nach der letzten Wettfahrt
Wettfahrtregeln:	Neuste Ausgabe Wettfahrtregeln der ISAF und Segelanweisung des TSV (Segelanweisung und Haftungsausschluss hängen am Materialwagen aus)
Wertung:	5 Wettfahrten nach Low-Point-System
Preise:	Pokale für die Sieger (bei mindestens 5 gestarteten Booten) Urkunden fürs erste Drittel
Unterkünfte:	In eigenen Zelten oder eigenen Wohnwagen auf dem Gelände des Segelvereins Saalburg e.V.

Die Wettfahrtleitung

Haftungsausschluss

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.